

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: [4]

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Räume, in denen Azetylgas erzeugt wird, dürfen keinem anderen Zwecke dienen; die ganze Apparatur muß gut abschließbar sein. Der Raum soll hinreichend Platz bieten zur Bedienung der Anlagen und zu ihrer Beaufsichtigung, gut lüftbar und hell sein. Der Boden muß mit einem Wasserablauf ausgerüstet sein. Ist dieser an die Kanalisation angeschlossen, so ist ein Klärbecken einzuschalten. Das im Raume angebrachte Entlüftungrohr soll ins Freie münden und einen Durchmesser von 100 mm aufweisen. Vor allem müssen die Entlüftungsröhre so angeordnet sein, daß die abziehenden Gase weder in angrenzende Räume gelangen, noch durch Rauchgase oder Funken von Feuerstellen entzündet werden können. Bei Frostgefahr im Raume muß eine Heizung installiert werden. Boden, Decke und Wände dürfen nur aus feuerbeständigem Material bestehen, die Zugangstüre zum Apparatenraum muß nach außen aufschlagen, wie dies ja zumeist heute auch bei Fabrik- und anderen Bauten Vorschrift ist.

Die Beweglichkeit in dem Raume, indem sich ein Apparat zur Erzeugung von Azetylgas befindet, ist erste Bedingung. Deshalb wird auch vorgeschrieben, daß die Apparatur von allen Seiten her zugänglich sein muß, der freie Abstand zwischen dem Apparat und den Wänden des Raumes soll wenigstens 60 cm betragen.

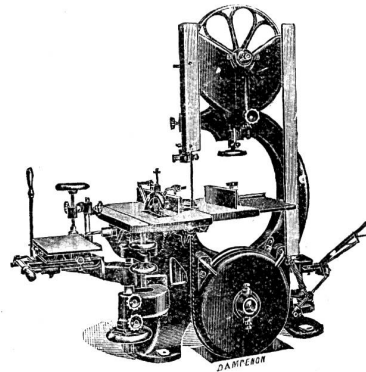
Vor allem dürfen nur in jeder Beziehung betriebssichere Apparate verwendet werden. Nur ein gut gebauter Apparat kann hier vor Unfall schützen. Beim Entwickeln von Azetylgas ist darauf zu achten, daß weder im Entwickler noch im Gasometer der höchste zulässige Druck überschritten wird. Es ist auch ferner durch zuverlässige Sicherheitsventile dafür zu sorgen, daß auch nach der Abstellung des Gasverbrauches der Druck infolge Nachvergasung auf keinen Fall $1\frac{1}{2}$ atü übersteigt. Eine Entwicklung darf nicht unter beweglichen Gasglocken stattfinden, auch bei Apparaten mit festem Gassammelraum ist dafür zu sorgen, daß der Gasentwicklungsraum vom Gassammelraum getrennt ist. Bei kleinen Apparaten kann von dieser Vorschrift Umgang genommen werden. Die Verwendung von Kupfer oder Legierungen mit mehr als 70% Kupfer für Teile, die mit Azetylen in Berührung kommen, ist unzulässig.

Alle Apparate, mit Ausnahme derjenigen, die unter Wasserabschluß stehen, müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil ausgerüstet sein. Die Sicherheitsventile müssen bei Apparaten von mehr als 4 kg Karbidfüllung ins Freie abblasen. Die verschiedenen Teile des Apparates müssen untereinander und mit der Verbrauchsstelle durch feste Leitungen verbunden sein. Schläuche sind nur als Verbindung zwischen Apparat und beweglichen Verbrauchsstellen, wie Schweißbrenner, tragbaren Lampen usw. zulässig.

Besondere Vorschriften bestehen noch für die Azetylen-Dissous-Verbrauchsanlagen. Batterien von Dissous-Flaschen mit einem Gehalt von mehr als 20 m^3 dürfen nicht in oder unter bewohnten Räumen aufgestellt werden. Die Wände, wo Dissousflaschen aufgestellt werden, müssen feuersicher gekleidet sein. Die Flaschen sind mittelst Rohrschellen oder Ketten an der Wand zu befestigen oder auf andere Weise zuverlässig gegen unfälle zu sichern.

Für die Aufstellung eines Azetylenapparates ist die Bewilligung der Kantonsregierung notwendig und zwar ist zuständig für Fabrikbetriebe die oben genannte Behörde, für andere Betriebe die Unfallversicherungsanstalt in Luzern. Vorstehende Verordnung ist mit dem 15. April 1934 in Kraft gesetzt worden.

SÄGEREI UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



(Universal-Bandsäge Mod. B. M.)

23 1

A. MÜLLER & CIE. A. G. - BRUGG

Verbandswesen.

Kantonal-bernischer Spenglermeister- und Installateurenverband. Am 8. April fand im Hotel Guggisberg in Burgdorf eine Vorstände-Konferenz statt, die durch den Vizepräsidenten, E. Weiß (Bern) eröffnet wurde. An Stelle des bisherigen demissionierenden Präsidenten Th. Ramseyer wurde einstimmig E. Spring, Spenglermeister, in Bern, gewählt. Hierauf wurde die Beratung des neuen Statutenentwurfes vorgenommen, der mit einigen Abänderungen einstimmig angenommen wurde. Über das kommende Tätigkeitsprogramm referierte der Vorsitzende, indem er besonders auf das Bildungswesen, auf verschiedene Abkommen und auf die Durchführung der Submissionsverordnungen hinwies. Verbandssekretär Dr. Kleinert sprach in einem kurzen Exposé über die neue kantonale Submissionsverordnung.

An der demnächst stattfindenden Hauptversammlung sollen die Statuten endgültig gutgeheißen und die Wahl des Vorstandes vorgenommen werden. Auf neue Grundlage gestellt, wird es dem Kantonal-bernischen Spenglermeister- und Installateurenverband gelingen, die Interessen der Berufsangehörigen im Kanton Bern zu wahren und an seinem Orte für die Gesamtinteressen des Handwerkerstandes einzutreten.

Kantonalbernischer Schlossermeisterverband. Der Kantonalbernische Schlossermeisterverband hielt unter Vorsitz von O. Lüdi seine ordentliche Generalversammlung in Bern ab. Aus dem Jahresbericht, verfaßt von Verbandssekretär Dr. Kleinert, ist hervorzuheben, daß der Vorstand sich besonders mit den Bildungsfragen, mit dem Eisenhändler-Abkommen und mit organisatorischen Fragen beschäftigte. Ferner wurde Kenntnis genommen von den Arbeiten des Schweizerischen Verbandes in der Angelegenheit des Berufsbildungswesens.

Im kommenden Jahr gedenkt der Verband die Organisation weiter auszubauen, verschiedene Kurse durchzuführen und gemeinsam ein großes industrielles Unternehmen zu besichtigen. Zum Schluß referierte Verbandssekretär Dr. Kleinert über die neue kantonale Submissionsordnung. Unter Verschiedenem kam das Vorgehen des schweizerischen Bauernsektariats betreffend Genossenschaftswesen zur Sprache, das allgemein bedauert und verurteilt wurde.

Meisterprüfungen im Schreiner-Gewerbe.

(Korr.) Der Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten berief seine sämtlichen Sektionspräsidenten zu einer Konferenz ein, welche am 14. April in Basel stattfand, zur Beratung der Einführung von Meisterprüfungen im Schreiner-gewerbe. Aus einem Vortrag des Verbandssekretärs F. Huonder ging hervor, daß das im Jahre 1930 aufgestellte Prüfungsreglement wiederholt geändert werden mußte, um den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen angepaßt zu werden. Die Vorbereitungen für die Einführung von Meisterprüfungen sind nun soweit gediehen, daß die Durchführung von solchen an der nächsten Generalversammlung des Verbandes in Meiringen prinzipiell beschlossen werden kann. Die Meisterprüfung ist besonders für das Schreiner-gewerbe von großer Wichtigkeit, da an die Ausübung dieses Berufes nicht nur infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern auch infolge der ständigen Stiländerungen sehr große Anforderungen gestellt werden.

Seit einiger Zeit werden sogenannte Holzfasersolierplatten auch in der Schweiz hergestellt. Dank einer vertraglichen Abmachung mit einer der größten Fabriken können die Verbandssektionen den direkten Vertrieb solcher Platten übernehmen und dadurch ein hochqualitatives Schweizerprodukt unterstützen. Dies ist besonders wichtig, weil diese Platten im Baugewerbe immer größere Verwendung finden.

Eine am Schluß der Konferenz durchgeführte Kollekte zugunsten eines kürzlich erblindeten Schreinermeisters in Bellinzona ergab 200 Fr. My.

Ausstellungen und Messen.

Kunstgewerbemuseum Zürich. (Korr.) Im neuen Kunstgewerbemuseum sind während der nächsten Wochen zwei wertvolle Ausstellungen nebeneinander zu sehen. In der Mittelhalle wird „Das Bauernhaus des Kantons Zürich“ veranschaulicht. Große photographische Aufnahmen der ältesten und interessantesten Bauten, sowie Fliegerbilder von verschiedenen Dorftypen wechseln ab mit zeichnerischen Aufnahmen des „Technischen Arbeitsdienstes“, der die baugeschichtlich bemerkenswerten Objekte maßstäblich aufnimmt. In übersichtlicher Weise wird die Konstruktion (Riegelhaus, Ständerbau, Chaletbau, Strohdach) vorgeführt, sowie die einzelnen Typen, (Dreißäßenhaus, Landerhaus, Speicher, Trotte und die Siedlungsformen. Auch Tabellen über die Verbreitung der einzelnen ländlichen Haustypen im Kanton Zürich sind beigefügt. In den Vitrinen findet man viele alte Gerätschaften, die gewissermaßen ein Heimatmuseum des landwirtschaftlichen Lebens bilden: Fässer, Holzkannen, Gelsen, Rebmesser, „Chruslen“, kleine Handwebstühle und Spuhlrädchen, Holzkannen, Leuchter und Kupfergeräte. Das ländliche Leben früherer Jahrhunderte wird hier sehr hübsch durch Wohnstätten und Gebrauchsgeräte zur Darstellung gebracht.

In den seitlichen Hallen ist eine noch umfangreichere Ausstellung angeordnet, die als Wanderausstellung von kunsterzieherischem Wert in Basel zusammengestellt wurde. Unter dem Titel „Das Kastenmöbel“ wird die Entwicklung „von der Einbaumtruhe zum Typenschrank“ dargestellt. Gegen hundert interessante Möbelstücke sind in dieser Ausstellung vereinigt. Teils sind es kostbare Truhen, Kassetten, Koffern, Schränke, Sekretäre, Buffets aus Museums- und Privatbesitz, teils neuzeitliche Serienmöbel

aus Holz und Metall, die ganz auf den Gebrauchszweck eingestellt sind. Durchaus neuartig ist die Gruppierung des geschickt zusammengebrachten Materials nach Material, Bearbeitungstechnik, Konstruktion, Zweck und Repräsentationsabsicht. Man kann hier den Wandel der Stilformen und die Ausbildung des neuzeitlichen Gebrauchsmöbels studieren. Wer irgendwie mit der Möbelbranche, dem Innenausbau und der Wohnungsausstellung zu tun hat, wird in dieser bedeutsamen Ausstellung wertvolle Aufschlüsse finden; auch für die Geschmacksbildung weifer Kreise ist diese Möbelausstellung sehr verdienstlich. My.

Kunstgewerbemuseum der Stadt Zürich. Am 22. April wurden folgende zwei Ausstellungen eröffnet: „Das Bauernhaus im Kanton Zürich“ (Architekturpläne und Photos) und „Das Kastenmöbel“ (von der Einbaumtruhe bis zum Typenschrank). Besuchszeiten: an Wochentagen von 10 bis 12 h und 14 bis 18 h, Sonntags bis 17 h, Montags geschlossen. Schluß der Ausstellungen am 19. Mai.

Gegen einen schweizerischen Ausstellungszug. Auf Veranlassung des Schweizerischen Baumaterialienhändler-Verbandes in Zürich publizieren wir ein Rundschreiben der Zentralkommission schweizerischer Propaganda-Organisationen betreffend einen schweizerischen Ausstellungszug.

In einer außerordentlichen Sitzung der Zentralkommission Schweizerischer Propagandaorganisationen wurde nach eingehender Diskussion Stellung genommen gegen den von einem Zeitschriftenverlag propagierten Ausstellungszug. Die der Kommission angehörenden Stellen, Schweizerische Zentrale für Handelsförderung, Zürich und Lausanne, Schweizerwochenverband Solothurn, Zentralbureau für ein Schweizer Ursprungszeichen Bern, Propagandazentrale für die Erzeugnisse des Schweizerischen Wein- und Rebbaues Zürich, Propagandazentrale der Schweizerischen Milchkommission Bern, die Schweizer Mustermesse Basel, das Comptoir Suisse Lausanne und das Comité permanent du Salon International de l'Automobile Genf, gaben einhellig der Meinung Ausdruck, daß in der Schweiz bereits ein Zuviel an Ausstellungen bestehe. Die gesamte Industrie und das Gewerbe müssen eine private Propaganda-Unternehmung wie den geplanten Ausstellungszug ablehnen, der die Wirtschaft mit hunderttausenden von Franken belasten würde, ohne daß die propagandistischen Erfolgsaussichten einer objektiven Beurteilung standhalten.

Eine weitere Zersplitterung der Ausstellungsmöglichkeiten ist nicht mehr tragbar. Es scheint vielmehr angebracht, daß alle Kräfte zusammenwirken, um eine vermehrte Konzentration ins schweizerische Ausstellungs- und Messewesen zu bringen. Von Wirtschaftsverbänden und Einzelfirmen wird erwartet, daß sie sich in ihrem eigenen Interesse diesen allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten anschließen.

Holz-Marktberichte.

Holzsteigerung in Klosters (Graubünden). Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in Klosters wurde auch dieses Jahr wieder eine Holzsteigerung durchgeführt, obschon die letztjährige verschiedener Umstände halber ergebnislos verlief. Die Steigerung brachte einen vollen Erfolg. Es wurden nicht weniger als 51 Partien mit 2104 m³ angeboten; zurück blieben nur 5 Partien mit 340 m³. An tüchtigen Steigerungen fehlte es nicht, wurden doch 14 Partien mit